



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0042-15-8

= RSS-E 35/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist mitversicherte Person zum mit der Antragsgegnerin [REDACTED] abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag Polizzennr. [REDACTED]. Dieser Vertrag war seit 1998 aufrecht und wurde per 1.1.2015 gekündigt.

Artikel 2 Pkt. 3 der ARB 1995 lautet:

**"Artikel 2**

**Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?**

***In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. (...)***"

Die Antragstellerin beehrte am 23.9.2015 Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall:

Die Antragstellerin beauftragte im Herbst 2013 die [REDACTED] mit Spengler- und Dachdeckerarbeiten betreffend das Wohnhaus [REDACTED]. Diese Arbeiten wurden im November und Dezember 2013 durchgeführt. Die [REDACTED] legte die Rechnung am 23.3.2015, nachdem die Antragstellerin bereits nach mehrfacher Urgenz am 6.6.2014 einen Rechnungsentwurf erhalten hatte und eine Korrektur einiger aus ihrer Sicht falscher Rechnungsposten verlangt hatte. Die Einwände der Antragstellerin blieben in der Rechnung vom 23.3.2015 jedoch unberücksichtigt, sie verweigerte die Zahlung in einem Ausmaß von € 8.555,95. Die [REDACTED] klagte daraufhin die Antragstellerin mittels Mahnklage zu [REDACTED] des [REDACTED].

Die Antragstellerin begründete ihren Einspruch vom 21.7.2015 gegen den bedingten Zahlungsbefehl u.a. wie folgt:

***„Die gelegte Rechnung, auf die sich die Klagsforderung stützt, ist unangemessen hoch. Die Klägerin ist in Anbetracht der exorbitanten Überschreitung der Kosten des ursprünglichen Angebots ihren Warnpflichten gegenüber der Beklagten als Konsumentin gem § 1170a ABGB und § 5 KSchG nicht nachgekommen.“***

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 7.10.2015 wie folgt ab:

**"Der bei uns bestandene RS-Vertrag zu obiger Polizzenummer wurde bereits mit 1.1.2015 storniert, und ist der Versicherungsfall jedenfalls nach Ablauf des gegenständlichen Vertrages eingetreten, sodass wir unter Hinweis auf Artikel 3.1. der ARB 1995 leider keinen Versicherungsschutz zur Verfügung stellen können."**

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.10.2015.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 30.11.2015 wie folgt Stellung:

**"Nachdem ein Versicherungsfall aus dem allg. VertragsRS vorliegt, ist Art. 2.3. ARB anzuwenden, somit die sogenannte Verstoßtheorie."**

**Nachdem in gegenständlichen Rechtsstreit die Rechnung am 23.3.2015 gelegt wurde und in dieser Rechnung erstmals Leistungen fällig gestellt wurden, die für unseren Kunden nicht nachvollziehbar sind, ist daher der Versicherungsfall mit Zugang der Rechnung - also nach Beendigung des Versicherungsvertrages mit unserer Gesellschaft eingetreten.**

**Die Verspätung der Rechnungslegung stellt keinen Verstoß dar, weil dieser Verstoß nicht kausal für den nachfolgenden Rechtsstreit ist. Es geht im bereits anhängigen Prozess nicht um Differenzen beim Zinsenlauf oder ähnlichem sondern gem. dem Einspruch zum Zahlungsbefehl ausschließlich um den Einwand, dass die Gegenseite entweder überhöhte Einzelleistungen, überhöhte Flächenmaße, überhöhte Regiearbeiten oder nicht auftragsgemäße Arbeiten und Materialien verrechnet hat.**

*Die verspätete Rechnungslegung ist daher überhaupt nicht Prozessgegenstand. Ein Verstoß, der nicht zum Prozessthema wird, kann aber keinen Versicherungsfall im Sinne der ARB darstellen (VVO, Erläuterungen zu den ARB, 2007, S 21 ).*

*Der Rechnungsentwurf (diesbezüglich liegen uns keine näheren Unterlagen vor) stellt ebenfalls keinen Verstoß im Sinne der ARB dar, es handelt sich dabei lediglich um eine Absichtserklärung, Diskussionsbeitrag, etc. jedenfalls werden dabei keine Rechtsvorschriften verletzt, sie lösen weder bei dem einen Vertragspartner noch bei seinem Gegner Pflichten aus, insb. wird keine Zahlungsverpflichtung oder der Beginn des Zinsenlaufes ausgelöst.*

***Wir haben den Versicherungsschutz nicht bestätigen können."***

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Verstoß ist „das Handeln gegen eine gesetzliche oder vertragliche Rechtspflicht oder das Unterlassen eines rechtlich gebotenen Tuns“ (vgl Harbauer, Kommentar zu den

Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (2004), § 14 RdN 40, auch VVO, ARB 2007, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 18).

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass der Auftragnehmer seiner Warnpflicht nach den §§ 1170a ABGB, 5 KSchG nicht nachgekommen sei, liegt darin ein Verstoß iSd Art 2 Pkt.3 der ARB 1995. Dieser Verstoß erfolgte während der Durchführung der Arbeiten, dh. im November oder Dezember 2013, sohin während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner

Wien, am 15. Dezember 2015